



Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach



Verlag: Landratsamt Kronach, Postfach 360, 8640 Kronach

Druck: Stürzel & Fehn, Kronach

J 1273 B

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Donnerstag

Bezugspreis: Vierteljährlich 2,- DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 15.30 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. An den übrigen Nachmittagen ist das Landratsamt für **jeglichen Parteiverkehr geschlossen**. - **Telefon-Sammelnummer: (09261) 90-0** - Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Konto-Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach - Konto-Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt - Postgiro: 44207-851 Nürnberg - Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach - Postgiro: 31274-856 Nürnberg

Nummer 50

Donnerstag, 10. Dezember 1987

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|---|
| 201 Sitzung des Kreistages am 14. Dezember 1987 | 207 Übung der US-Streitkräfte vom 14. 12. 1987 bis 18. 12. 1987 |
| 202 Entwässerungssatzung des Marktes Tettau | 208 Übung der US-Streitkräfte vom 01. 01. 1988 bis 31. 03. 1988 |
| 203 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Tettau | 209 Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
Druckfehlerberichtigung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kumbachtal“ in der Gemarkung Windheim, Gemeinde Steinbach am Wald, Landkreis Kronach |
| 204 Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungsanlage für den Gemeindeteil Nurn, Markt Steinwiesen | 210 Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen II des Ortsteiles Steinach a. d. Steinach des Marktes Mitwitz, Landkreis Kronach |
| 205 Kraftloserklärung eines Sparbuches | |
| 206 Kraftloserklärung eines Sparbuches | |

Nachruf

Wir trauern um unsere ehemalige Mitarbeiterin,

Frau Georgine Zeuß

Regierungsamtmann a. D.
Kronach.

Frau Zeuß war als Staatsbeamtin von 1957 bis zu ihrer Ruhestandsversetzung 1976 am Landratsamt Kronach tätig. Ihr Beruf war ihr Lebensinhalt.

Für ihre große Hilfsbereitschaft gegenüber jedem sei ihr herzlich gedankt. Wir wollen ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kronach, 07. 12. 1987

Landratsamt

Dr. Köhler
Landrat

Beiergröblein
Personalratsvorsitzender

Nr. 110 - 014

201

03. 12. 1987

Sitzung des Kreistages am 14. Dezember 1987

Am **Montag, dem 14. Dezember 1987 - 9.30 Uhr** - findet in der Turn- und Festhalle der Stadt Ludwigsstadt eine **Sitzung des Kreistages** statt.

Tagesordnung (Öffentliche Sitzung):

1. Informationen
2. Information über den Stand des lokalen Hörfunks und des lokalen Fernsehens im Landkreis Kronach;
Referate des Geschäftsführers der Kabelgesellschaft Oberfranken-West (Regierungsrat Bernd Stammberger) und eines Vertreters der Deutschen Bundespost

3. Änderung in der Besetzung des Jugendwohlfahrtsausschusses

4. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Renovierung und Modernisierung des sogenannten „Müllerhauses“, Friesener Straße 39

5. Sonstiges

Im Anschluß an die öffentliche Sitzung findet noch eine nichtöffentliche Sitzung statt.

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen II des Ortsteiles Steinach a. d. Steinach des Marktes Mitwitz, Landkreis Kronach**

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Verordnung:

§ 1

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteiles Steinach a. d. Steinach des Marktes Mitwitz, Landkreis Kronach, wird in der Gemarkung Steinach a. d. Steinach des Marktes Mitwitz das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - einem Fassungsbereich,
 - einer engeren Schutzzone,
 - einer weiteren Schutzzone.
 - (2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Flur-Nr. 87/1 der Gemarkung Steinach a. d. Steinach.
- Der Fassungsbereich hat ein Ausmaß von rund 22 m x 19 m.

§ 3

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2-1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten	
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gäräftenfall zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten	—
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn. 76 (Weg), 76/1, 78, 80, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 98, 109, 110, 111, 367, 368 sowie Teile der Grundstücke Flur-Nr. 74/6, 81, 90, 91, 92, 112, 113 (Weg), 114, 359, 360, 361, 361/2, 362 (Weg), 365, 366, 369 und 375 (Weg) der Gemarkung Steinach a. d. Steinach.

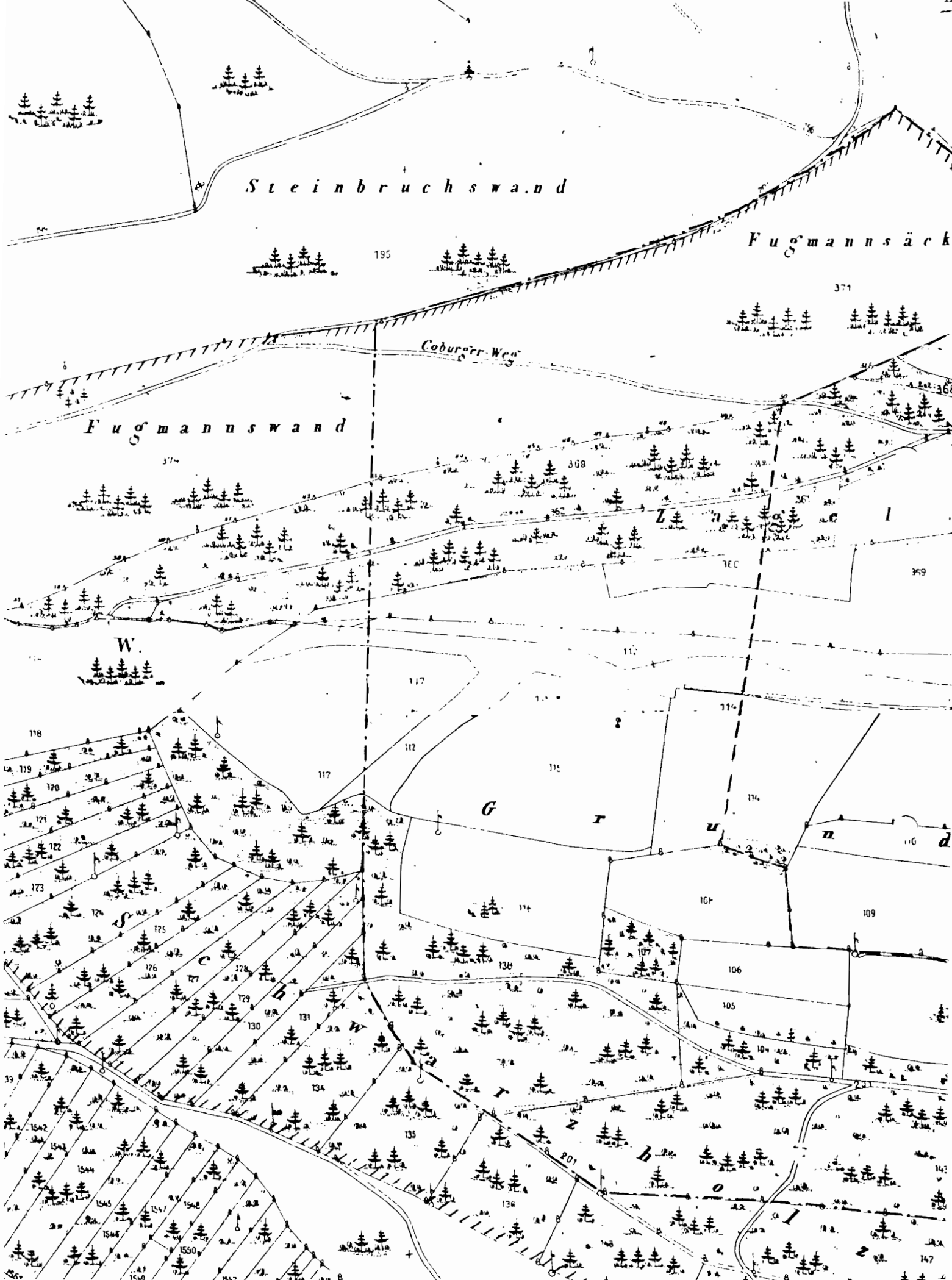
(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn. 52/2, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 74/2, 74/5, 75, 76/2, 82, 93 (Weg), 94, 95, 100, 101, 104, 105, 106, 107, 108, 115, 116, 203, 204, 208, 213, 213/2, 213/3, 354, 355, 356, 357/2, 357/3, 357/4, 357/5, 361/3 sowie Teile der Grundstücke Flur-Nrn. 74/6, 81, 90, 91, 92, 112, 114, 117, 138, 143, 197, 199, 201 (Weg), 206 (Weg), 207, 209, 357, 359, 360, 361, 361/2, 362 (Weg), 365, 366, 369, 371, 374 und 375 (Weg) der Gemarkung Steinach a. d. Steinach.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist je eine Ausfertigung des Schutzgebietsplanes beim Landratsamt Kronach und beim Markt Mitwitz niedergelegt und kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Markt Mitwitz hat das Eigentum an dem Fassungsgebiet des Wasserschutzgebietes zu erwerben, den Fassungsgebiet lückenlos zu umzäunen, daß er von Unbefugten nicht betreten werden kann und die Umzäunung ordnungsgemäß zu unterhalten.

(8) Der Markt Mitwitz hat zur Kennzeichnung der Grenzen des Wasserschutzgebietes auf eigene Kosten die Hinweiszeichen zu beschaffen und in der Natur in geeigneter Weise aufzustellen.



Steinbruchswand

Fugmannsäck

195

371

Coburger Weg

Fugmannswand

374

308

368

359

W

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

117

112

115

114

114

114

G

I

U

II

110

107

109

106

105

104

103

102

101

100

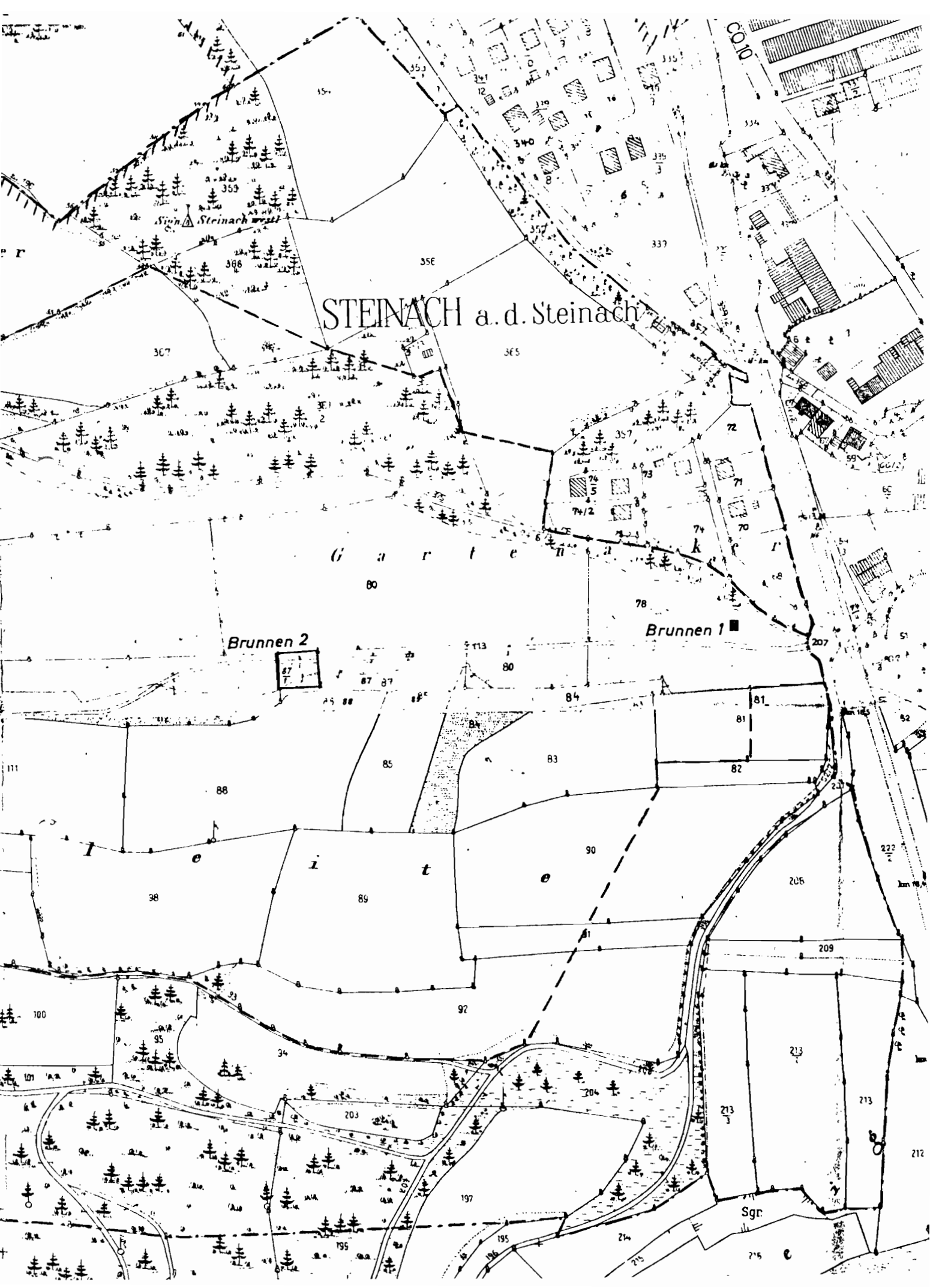
99

98

97

201

147



STEINACH a.d. Steinach

G a r t e n

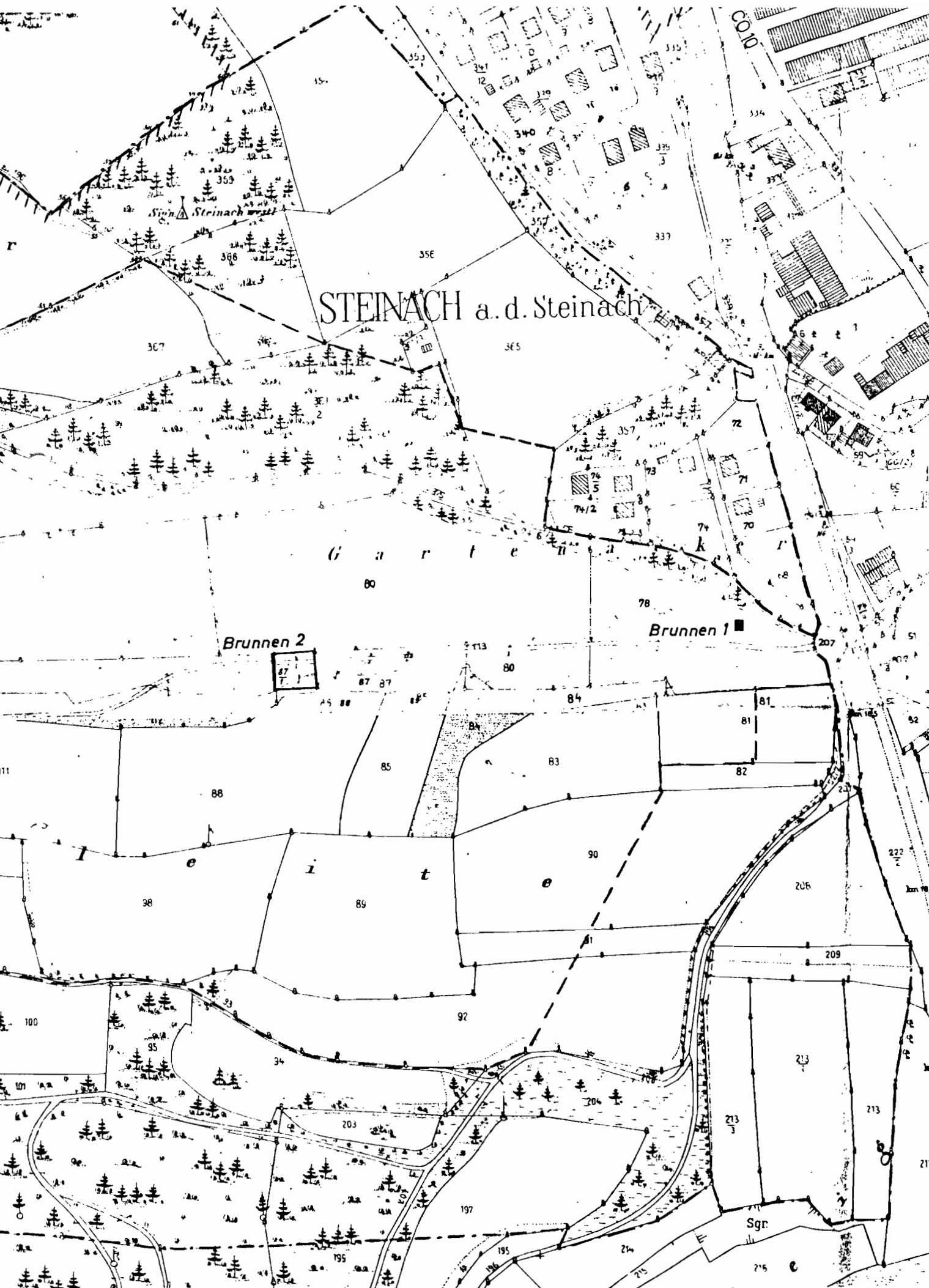
Brunnen 2

Brunnen 1

CO 10

Sgr.

Steinach



	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
2. Sonstige Bodennutzungen Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		verboten	
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten	—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau		verboten	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen		verboten	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel		verboten	—
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		verboten	—
4.7 Sportanlagen, die keine bauliche Anlage sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IIB 3 - 4532.5 - 0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsordnung - VAWSF - in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen bzw. Umzäunung kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach in Kraft.

Kronach, 30. 11. 1987

Dr. Köhler
Landrat

Landratsamt

Dr. Köhler

Landrat